

**Mantelvertrag zum Abschluss
eines Verkehrsvertrages einschließlich der Regelung von
Ausgleichsleistungen des Landes zur finanziellen Bewälti-
gung der Pandemiefolgen
mit Wirkung ab dem 01.09.2020**

zwischen

dem **Land Berlin**

und

der **Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)**
Anstalt des öffentlichen Rechts

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Artikel 1 Vertragsinhalte und Vertragsschluss	3
§ 1 Erreichter Vertrags- und Verhandlungsstand	3
§ 2 Vertragsschluss und Inkrafttreten	4
Artikel 2 Nachträglich zu finalisierende Vertragsinhalte	5
§ 1 Vorgaben für nachträglich zu finalisierende Vertragsinhalte	5
§ 2 Verfahren zur Finalisierung der Vertragsinhalte	6
Artikel 3 Nachkalkulation, Überkompensationskontrolle.....	7
§ 1 Vorgaben zur Nachkalkulation.....	7
§ 2 Überprüfung durch das Land	7
§ 3 Überkompensationskontrolle.....	7
Artikel 4 Anpassung der Ausgleichsleistungen.....	8
§ 1 Anpassung der Ausgleichsleistungen	8
§ 2 Abschlagszahlungen	8
Artikel 5 Anpassung der Leistungen	8
§ 1 Anpassungsrecht des Landes in Folge der Nachkalkulation	8
§ 2 Verfahren zur Leistungsanpassung in Folge der Nachkalkulation ..	9
Artikel 6 Bewältigung der Pandemiefolgen im ÖPNV	9
§ 1 Ausgleich pandemiebedingter wirtschaftlicher Nachteile	9
§ 2 Ziele und Vorgaben zum Umgang mit den Folgen der Pandemie ...	11
Artikel 7 Schlussbestimmungen	11
§ 1 Schlussbestimmungen	11
Anhänge	12

Präambel

In Verfolgung ihres gemeinsamen Ziels eines attraktiven Angebots im öffentlichen Personennahverkehr, das im Sinne der Daseinsvorsorge den öffentlichen Interessen entspricht und durch Steigerung von Umfang, Leistungsfähigkeit und Attraktivität eine Verlagerung der Nachfrage vom motorisierten Individualverkehr erreicht und so die verkehrsbedingten Beeinträchtigungen von Klima und Umwelt reduziert, haben die Vertragspartner diesen Verkehrsvertrag, als öffentlichen Dienstleistungsauftrag i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 zwischen dem Land Berlin und der BVG abgeschlossen.

Bedingt insbesondere durch die SARS-CoV-2-Pandemie können die Verhandlungen über den Verkehrsvertrag nicht in allen Einzelpunkten im vorgesehenen Zeitplan vollständig zu Ende geführt werden. Der rechtzeitige Abschluss des Verkehrsvertrags ist jedoch unabdingbar, um im unmittelbaren Anschluss an den Ablauf des bestehenden Verkehrsvertrags zum 01.09.2020 die Voraussetzungen für den weiteren Betrieb der von der BVG zu bedienenden ÖPNV-Verkehrsdienste in Berlin sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund wird der Verkehrsvertrag mit dem Abschluss des hiesigen Mantelvertrags nebst seinen Anhängen auf der Basis des erreichten Verhandlungsstands und unter Festlegung von Vorgaben zur Finalisierung der in diesem Mantelvertrag definierten Vertragsinhalte geschlossen.

Artikel 1 Vertragsinhalte und Vertragsschluss

§ 1 Erreichter Vertrags- und Verhandlungsstand

- (1) Der zwischen den Vertragspartnern erreichte Stand des Verkehrsvertrages einschließlich seiner Anlagen ist aus **Annex 1** ersichtlich.
- (2) Inhalte des Verkehrsvertrags einschließlich seiner Anlagen (Annex 1), über die zwischen den Verhandlungsteams von Land und BVG Einigkeit erzielt wurde, sind in Annex 1 daran erkennbar, dass kein Verhandlungsbedarf in Kommentaren vermerkt ist.
- (3) Soweit über einzelne Inhalte des Verkehrsvertrags und seiner Anlagen noch keine Einigkeit zwischen den Verhandlungsteams von Land und BVG erzielt wurde, sind die final zu entscheidenden Themen in Kommentaren zu den jeweils betroffenen Regelungen dokumentiert (siehe Annex 1). Zu Übersichtszwecken ist nach dem Deckblatt des Verkehrsvertrages eine Liste eingefügt, in der diese Themen in Vertragstext und Anlagen aufgeführt sind. (Zum weiteren Fortgang insoweit siehe Artikel 2).

- (4) Der Rahmenfahrplan 2020, der ab dem 01.09.2020 gelten soll, ist zwischen den Verhandlungsteams von Land und BVG einvernehmlich abgestimmt (siehe **Annex 2**).
- (5) Die BVG hat als Anhang 8 zum Verkehrsvertrag ihr Erstangebot vom 27.03.2020 sowie einen ersten Nachtrag zum 09.04.2020 vorgelegt. Die landesseitige Prüfung des Erstangebotes im Austausch mit der BVG ist noch nicht abgeschlossen. Zum weiteren Fortgang insoweit siehe Artikel 3 bis 5.

§ 2 Vertragsschluss und Inkrafttreten

- (1) Mit Unterzeichnung dieses Mantelvertrags wird der Verkehrsvertrag mit den nachfolgend bestimmten Inhalten unter dem Vorbehalt nach Absatz 4 abgeschlossen.
- (2) Als finale Bestandteile des Verkehrsvertrages werden hiermit festgelegt:
 - a) die geeinten Inhalte des Verkehrsvertrags einschließlich seiner Anlagen nach Art. 1 § 1 Absatz 2 (siehe Annex 1);
 - b) der Rahmenfahrplan 2020, den die BVG ihren personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsanträgen zugrunde zu legen und mit diesen bei der Genehmigungsbehörde einzureichen hat;
 - c) die in **Annex 3** getroffene Festlegung der vom Land an die BVG zu leistenden Abschlagszahlungen für den Zeitraum vom 01.09.2020 – 31.12.2021.

Damit sind die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der BVG im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. a und Art. 2 lit. a VO (EG) Nr. 1370/2007 definiert. Ebenso sind hiermit im Zusammenspiel mit den Vorgaben nach Art. 3 bis 5 die Ausgleichsparameter sowie das ausschließliche Recht nach Art. 4 Abs. 1 lit. b VO (EG) Nr. 1370/2007 vorab objektiv und transparent aufgestellt.

- (3) Als vorläufige Bestandteile des Verkehrsvertrages werden hiermit festgelegt:
 - a) die die final zu entscheidenden Themen betreffenden Inhalte des Verkehrsvertrags nach Art. 1 § 1 Abs. 2 (siehe Artikel 2);
 - b) das Erstangebot der BVG vom 27.03.2020 (siehe Artikel 3 bis 5).

Diese vorläufigen Bestandteile des Verkehrsvertrags betreffen

- den in Annex 4 Ziff. 1 definierten Entwicklungsauftrag zur Dekarbonisierung (§§ 24, 53 Verkehrsvertrag),

- den in Annex 4 Ziff. 2 definierten Umsetzungsauftrag zur Nachkalkulation und zur Abfassung des Vertragstextes und seiner Anlagen sowie
- die übrigen sich gemäß Art. 1 § 1 Abs. 3 aus Annex 1 ergebenden Detailpunkte.

Nach finaler Entscheidung über die vorläufigen Bestandteile des Verkehrsvertrages werden diese gemäß Artikel 2 bis 5 ersetzt durch die finale Fassung der entsprechenden Vertragsdokumente (Art. 2 § 2 Abs. 7).

- (4) Die Wirksamkeit dieses Mantelvertrags steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Senats des Landes Berlin sowie des Aufsichtsrats der BVG, die die Vertragspartner unverzüglich einholen, soweit sie nicht bei Unterzeichnung bereits vorliegen.
- (5) Auf der Grundlage dieses Mantelvertrags beantragt die BVG unverzüglich nach Vertragsschluss die zu seiner Durchführung erforderlichen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen. Das Land unterstützt in seiner Funktion als Aufgabenträger die Genehmigungsanträge.

Artikel 2 Nachträglich zu finalisierende Vertragsinhalte

§ 1 Vorgaben für nachträglich zu finalisierende Vertragsinhalte

- (1) Zu den Vertragsinhalten nach Art. 1 § 2 Abs. 3 lit. a gelten die in **Annex 4** dokumentierten Festlegungen.
- (2) In Umsetzung dieser Festlegungen wird ein voraussichtlicher Gesamtbetrag der vom Land zu zahlenden Ausgleichsleistungen in Höhe von ca. 11.703 Mio. Euro über den Vertragszeitraum erwartet (Erwartungswert)¹, maximal aber ein Gesamtbetrag in Höhe von bis zu 11.728 Mio. Euro (Obergrenze).
- (3) Diese Vorgaben sind in dem Verfahren nach Art. 2 § 2 zusammen mit den Festlegungen nach Art. 3 bis 5 in dem finalen Vertragstext des Verkehrsvertrags und seinen Anlagen umzusetzen.

■ _____

¹ Erwartungswert ab 2022 ohne Tarifersatz nach SGB IX und Ticket S, weil für diesen keine VE benötigt wird und dieser daher von der Berechnung des Erwartungswertes ausgenommen wurde.

§ 2 Verfahren zur Finalisierung der Vertragsinhalte

- (1) Die Verhandlungen über die Vertragsinhalte nach Art. 1 § 2 Abs. 3 sind mit folgenden Zeithorizonten zu führen und vorbehaltlich der Nachkalkulation gemäß Art. 3 zum Abschluss zu bringen.
 - über den Entwicklungsauftrag Dekarbonisierung nach Art. 1 § 2 Abs. 3 Satz 2 erster Spiegelstrich im Zeitraum Juni bis möglichst Ende August 2020;
 - über den Umsetzungsauftrag und die Detailpunkte nach Art. 1 § 2 Abs. 3 Satz 2 zweiter und dritter Spiegelstrich im Zeitraum Juni bis möglichst Juli, spätestens aber Ende August 2020.
- (2) Die Verhandlungen werden auf Basis des bisherigen organisatorischen und inhaltlichen Rahmens der Verhandlungen fortgeführt; im Übrigen gilt § 64 Verkehrsvertrag entsprechend.
- (3) Die Verhandlungsteams von Land und BVG führen die Verhandlung nach Absatz 1 mit dem vorrangigen Ziel der Einigung unter Beachtung der Vorgaben nach Art. 2 § 1 und der Grenzen der vergaberechtlich zulässigen Vertragsänderungen.
- (4) So früh wie möglich, möglichst aber Ende August 2020, ist der nach Absätzen 1 bis 3 inhaltlich ausverhandelte Vertragstext oder der erreichte Verhandlungsstand im Falle noch bestehender Dissenspunkte den vom Senat mit den Verhandlungen beauftragten Verwaltungen des Landes zu übermitteln. Die Änderungen sind darzustellen und Entscheidungsvorschläge für etwaige noch bestehende Dissenspunkte sind von den Verhandlungsteams zur Entscheidung aufzubereiten. Die Verhandlungsteams beschreiben mit dem Vertragstext auch die erwarteten Auswirkungen der Vertragsänderungen auf die Vergütung.
- (5) Auf der Basis des nach Absatz 4 vorgelegten inhaltlich ausverhandelten Vertrags bzw. des Verhandlungsstands zu etwaigen Dissenspunkten legen die Vertragspartner einvernehmlich den Vertragstext (einschließlich Anlagen) - bezüglich der Bestandteile nach Art. 1 § 2 Abs. 3 zunächst unter dem Vorbehalt der Nachkalkulation und der Überkompensationskontrolle nach Artikel 3 bis 5 - fest. Im Anschluss erstellt die BVG auf Basis dieser Festlegungen die Nachkalkulation nach Art. 3.
- (6) Nach Vorlage der Nachkalkulation sowie nach Abschluss der Überkompensationskontrolle nach Art. 3 bis 5 legen die Vertragspartner den Vertragstext (einschließlich Anlagen) auch bezüglich der in Art. 1 § 2 Abs. 3 genannten vorläufigen Bestandteile des Verkehrsvertrags final fest.

- (7) Die nach Absatz 6 festgelegten Vertragsdokumente ersetzen die in Art. 1 § 2 Abs. 3 genannten vorläufigen Bestandteile des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ab dem ersten Tag nach der einvernehmlichen Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Die beschlossenen Vertragsdokumente nach Satz 1 sind mit den finalen Vertragsbestandteilen nach Art. 1 § 2 Abs. 2 zusammen zu führen und in einer einheitlichen, vollständigen Lesefassung des Verkehrsvertrages zu dokumentieren.

Artikel 3 Nachkalkulation, Überkompensationskontrolle

§ 1 Vorgaben zur Nachkalkulation

- (1) Ausgehend von ihrem Erstanteangebot einschließlich der dazu gegebenen Erläuterungen (Art. 1 § 1 Abs. 5) und unter Zugrundelegung der Vorgaben nach Art. 2 legt die BVG dem Land eine prüfbare Nachkalkulation vor.
- (2) Die Nachkalkulation ist unter Einhaltung der Vorgaben nach Anlage 8 des Verkehrsvertrags und unter Verwendung des zugehörigen Anhangs 8 (Preis- und Kalkulationsblatt) und der zugrundeliegenden Methodik zu erstellen.
- (3) Die Vorlage der Nachkalkulation erfolgt spätestens einen Monat nach der Festlegung der Inhalte gemäß Art. 2 § 2 Abs. 5.

§ 2 Überprüfung durch das Land

- (1) Das Land überprüft die Nachkalkulation. Es kann sich hierbei zur Verschwiegenheit zu verpflichtender Dritter bedienen.
- (2) Die BVG unterstützt die Überprüfung und stellt nach Aufforderung durch das Land hierfür unverzüglich ergänzende Informationen zur Verfügung.

§ 3 Überkompensationskontrolle

- (1) Die Nachkalkulation wird einer ex-ante-Überkompensationskontrolle unterzogen.
- (2) Die Prüfung der Datengrundlagen für die Überkompensationskontrolle erfolgt durch den von der BVG im Einvernehmen mit dem Land bereits beauftragten Wirtschaftsprüfer KPMG (04.03.2020). Die der Auftragserteilung zugrunde liegenden Vorgaben für die ex-ante-Überkompensationskontrolle sind zu beachten. Die BVG wirkt darauf hin, dass diese Prüfung bis spätestens 30.11.2020 abgeschlossen werden soll.

- (3) Das Land nimmt die Überkompensationskontrolle unmittelbar nach Vorlage der Nachkalkulation und des Prüfungsergebnisses des Wirtschaftsprüfers vor.

Artikel 4 Anpassung der Ausgleichsleistungen

§ 1 Anpassung der Ausgleichsleistungen

- (1) Auf der Grundlage der vom Land nach Art. 3 § 2 überprüften Nachkalkulation der BVG wird die Höhe der im Vertragstext und seinen Anlagen festgelegten, vorab kalkulierten Ausgleichsleistungen entsprechend angepasst, soweit hierdurch keine Überschreitung des in Art. 2 § 1 Abs. 2 genannten maximalen Gesamtbetrags (Obergrenze) eintritt.
- (2) Die Anpassung erfolgt nach Abschluss der Überkompensationskontrolle nach Art. 3 § 3. Soweit dies nach dem Ergebnis der Überkompensationskontrolle erforderlich ist, um den Ausgleich auf das beihilfenrechtlich zulässige Maß zu begrenzen, wird die Höhe der im Vertragstext und seinen Anlagen festgelegten, vorab kalkulierten Ausgleichsleistungen reduziert. Eine Erhöhung der Ausgleichleistungen ist ausgeschlossen.

§ 2 Abschlagszahlungen

- (1) Die in **Annex 3** getroffene Festlegung zu den vom Land an die BVG zu leistenden Abschlagszahlungen für den Zeitraum vom 01.09.2020 – 31.12.2021 bleibt von der Anpassung nach § 1 unberührt.
- (2) Ein Ausgleich von Über- bzw. Unterzahlungen wegen der Anpassungen aus § 1 erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung gemäß § 58 Abs. 2 und 4 des Verkehrsvertrags.

Artikel 5 Anpassung der Leistungen

§ 1 Anpassungsrecht des Landes in Folge der Nachkalkulation

- (1) Soweit die nach Artikel 4 überprüfte Nachkalkulation ergibt, dass die hiernach angemessene Höhe der Ausgleichsleistungen den in Art. 2 § 1 Abs. 2 genannten maximalen Gesamtbetrag (Obergrenze) übersteigen würde, ist das Land nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Anpassung der Leistungspflichten der BVG berechtigt.

- (2) Die Anpassung kann sämtliche im Verkehrsvertrag vorgesehenen Leistungspflichten (Abschnitte 2 und 3 Verkehrsvertrag) betreffen.
- (3) Soweit der Verkehrsvertrag für die betreffende Leistungsänderung vorab kalkulierte Ausgleichsparameter vorsieht, kommen diese zur Anwendung, um den Umfang der zur Wahrung der Obergrenze nach Absatz 1 erforderlichen Anpassung zu bestimmen. Im Übrigen sind die im Verkehrsvertrag zugrunde gelegten Maßstäbe zur Ermittlung der angemessenen Kosten bzw. Einnahmen anzuwenden, um die mit der Leistungsänderung verbundene Einsparung zu ermitteln. Soweit keine vorab kalkulierten Ausgleichsparameter anwendbar sind, ermittelt die BVG die erzielbaren Kostenminderungen und Ertragssteigerungen und legt dazu eine prüfbare Kalkulation bzw. Prognose vor; die in Art. 3 festgelegten Grundsätze gelten entsprechend.

§ 2 Verfahren zur Leistungsanpassung in Folge der Nachkalkulation

- (1) Das Land und die BVG stimmen sich über Leistungsanpassungen nach Art. 5 § 1 mit dem Ziel ab, eine Einigung bis spätestens vier Wochen nach dem Termin zu erzielen, zu dem beiden Seiten bekannt war, dass die Ausgleichszahlungen die Obergrenze übersteigen.
- (2) Art. 2 § 2 Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend.

Artikel 6 Bewältigung der Pandemiefolgen im ÖPNV

§ 1 Ausgleich pandemiebedingter wirtschaftlicher Nachteile

- (1) Der Verkehrsvertrag gemäß Artikel 1 § 1 berücksichtigt die ökonomischen Folgen der SARS-CoV-2-Pandemie nicht, da sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein der Höhe nach nicht kalkulierbares Risiko darstellen. Von daher ist es für beide Vertragspartner wirtschaftlicher, wenn der Ausgleich generell abstrakt und nicht der Höhe nach mit den nachstehenden Maßgaben geregelt wird.

Nach den nachfolgenden Regelungen dieses Artikel 6 sind der BVG durch das Land die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die ihr in Folge der SARS-CoV-2-Pandemie ab dem 01.09.2020 bis zur ersten Revision des Verkehrsvertrages gemäß Artikel 1 § 1 entstehen werden und für die keine anderen Kompensationsmöglichkeiten (z.B. aus Mitteln eines Bundes-ÖPNV-Rettungsschirms) zur Verfügung stehen. (Regelung zum Bestehen des Anspruchs dem Grunde nach). Dies setzt voraus,

dass die BVG im Benehmen mit dem Land Berlin umfassende Eigenanstrengungen (z.B. im Bereich Personalmanagement) unternommen hat, um bei Einhaltung ihrer verkehrsvertraglichen Pflichten die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie soweit als ihr möglich zu begrenzen.

- a) Nachfragebedingte Mindereinnahmen im Verhältnis zu den im Angebot erwarteten Fahrgeld-erlösen gelten insoweit als pandemiebedingte wirtschaftliche Nachteile, als sie eine Unterdeckung der gemäß Angebot erwarteten Kosten bewirken.
 - b) Kann aus pandemiebedingten Gründen nur ein eingeschränkter Fahrplan vom Land bestellt werden (Ausnahmefahrplan nach § 13 Abs. 7 Verkehrsvertrag) und bewirkt der damit zur Anwendung kommende Bestelländerungssatz (Grenzkostenbasis) eine Kostenunterdeckung, so ist diese Kostenunterdeckung als pandemiebedingter wirtschaftlicher Nachteil ausgleichsfähig.
 - c) Vom Land bestellte oder mit dem Land schriftlich abgestimmte Maßnahmen nach § 2 zur Bewältigung der Pandemie innerhalb des ÖPNV und zur langfristigen Vermeidung von Folgeschäden gelten stets als pandemiebedingte wirtschaftliche Nachteile. Die Umsetzung der Maßnahmen muss den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 LHO entsprechen.
- (2) Die BVG hat monatlich über die ihr entstandenen pandemiebedingten wirtschaftlichen Nachteile zu berichten.
 - (3) Das Land kann berichtete wirtschaftliche Nachteile jederzeit ausgleichen. Der Ausgleich ist jedoch vom Land jeweils spätestens bis zur nächsten Revision zu leisten. Die in der Gewährträgersversammlung der BVG vertretenen Senatsverwaltungen werden gemeinsam darauf hinwirken, dass das Land hierfür ausreichend Haushaltsmittel bereitstellt. (Regelung ausschließlich zum Zahlungszeitpunkt).
 - (4) Die BVG hat im Jahresabschluss anzugeben, in welchem Umfang sie Kreditverbindlichkeiten wegen pandemiebedingter wirtschaftlicher Nachteile aufgenommen hat.
 - (5) In der Schlussabrechnung nach § 58 Abs. 2 Verkehrsvertrag hat die BVG die pandemiebedingten wirtschaftlichen Nachteile nachzuweisen. Sie hat dabei auch anzugeben, inwieweit diese bereits vom Land ausgeglichen wurden. Zinsen auf Schulden wegen nicht ausgeglichener wirtschaftlicher Nachteile erhöhen diese. Eine etwaige Überzahlung pandemiebedingter Nachteile ist dem Land zurückzuerstatten.

- (6) Eine Selbstbeteiligung der BVG an den Mindereinnahmen bei den Fahrgelderlösen erfolgt durch einen Eigenanteil in Höhe der Hälfte der im Angebot der BVG kalkulierten Wagnispositionen. Zudem kommt ein Ausgleich nicht in Betracht, soweit dieser einen positiven Jahresabschluss der BVG bewirken würde.
- (7) Zum Zeitpunkt der Revision des Verkehrsvertrages im Jahr 2024 endet die Ausgleichspflicht nach Absatz 2. In der Revision kann bei Bedarf über eine Anschlussregelung entschieden werden.

§ 2 Ziele und Vorgaben zum Umgang mit den Folgen der Pandemie

- (1) BVG und Land arbeiten gemeinsam daran, dass der ÖPNV auch unter den Bedingungen der Pandemie verfügbar und auch unter Gesundheitsaspekten verlässlich nutzbar ist. Dazu gehört, Strategien und Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, um mittelbare Minderlöse und Spätfolgen der Pandemie soweit als möglich zu vermeiden.
- (2) Die BVG wird sich mit den anderen Unternehmen im Verbundraum und mit der Verbundgesellschaft in Bezug auf ihr Vorgehen abstimmen. Das Vorgehen für den ÖPNV in Berlin kann bei Bedarf vom Land koordiniert werden, um betreiberübergreifend für den gesamten ÖPNV in Berlin und möglichst auch in Brandenburg einheitliche Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 abzustimmen. Das Land kann nach Abstimmung mit der BVG diese mit der Entwicklung und Umsetzung konkreter Maßnahmen im Sinn von Absatz 1 beauftragen.
- (3) Die BVG wird die sich aus der Koordination ergebenden Maßnahmen ihrerseits umsetzen. Dieses betrifft sowohl die unmittelbaren Maßnahmen zum Infektionsschutz als auch die Umsetzung der dazugehörigen Kommunikationsstrategie sowie die Maßnahmen, um mittelbare Minderlöse und Spätfolgen zu vermeiden.

Artikel 7 Schlussbestimmungen

§ 1 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Die Änderungen sind gemäß Anlage 16 zum Verkehrsvertrag zu dokumentieren.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht wirksam oder nicht

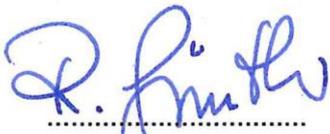
durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

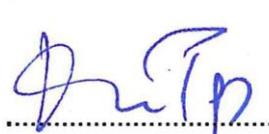
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Anhänge sind Bestandteil des Vertrages.
- (4) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

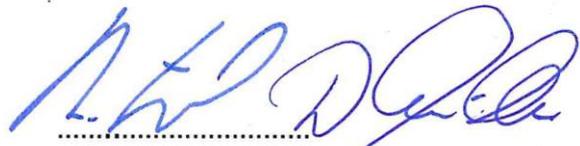
Berlin, den 7.7.20

Berlin, den 7.7.20

Berlin, den 30.6.20


.....
SenUVK


.....
SenWiEnBe


.....
BVG AöR

Anhänge

- Annex 1 Verkehrsvertrag mit Anlagen Stand Mai 2020
- Annex 2 Rahmenfahrplan
- Annex 3 Festlegung der Abschlagszahlungen 09/2020 – 12/2021
- Annex 4 Festlegungen zur Finalisierung der Vertragsinhalte